

V

(*Bekanntmachungen*)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 1. Juni 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo — Portugal) — Petróleos de Portugal — Petrogal, SA/Secretário de Estado dos Assuntos Fiscais

(*Rechtssache C-706/21*)⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Erfordernis, Angaben zum rechtlichen Kontext des Ausgangsverfahrens sowie zu den Gründen zu machen, aus denen sich die Notwendigkeit einer Antwort auf die Vorlagefragen ergibt – Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2022/C 276/02)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Supremo Tribunal Administrativo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Petróleos de Portugal — Petrogal, SA

Rechtsmittelgegner: Secretário de Estado dos Assuntos Fiscais

Tenor

Das vom Supremo Tribunal Administrativo (Oberstes Verwaltungsgericht, Portugal) mit Entscheidung vom 27. Oktober 2021 eingereichte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

⁽¹⁾ Eingangsdatum: 24.11.2021.

Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Liège (Belgien), eingereicht am 1. April 2022 — Cabot Plastics Belgium SA/Belgischer Staat

(*Rechtssache C-232/22*)

(2022/C 276/03)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel de Liège

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Cabot Plastics Belgium SA

Beklagter: Belgischer Staat

Vorlagefragen

1. Sind Art. 44 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 (¹) und Art. 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/[2001] des Rates vom 15. März 2011 (²) dahin auszulegen, dass dann, wenn Dienstleistungen von einem in einem Mitgliedstaat ansässigen Steuerpflichtigen zugunsten eines anderen Steuerpflichtigen erbracht werden, der als solcher handelt und der den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit außerhalb der Europäischen Union hat, dabei beide Steuerpflichtige getrennte, rechtlich unabhängige Einheiten sind, die aber zum selben Konzern gehören, und der Dienstleistungserbringer sich vertraglich verpflichtet, seine Anlagen und sein Personal ausschließlich für die Herstellung von Waren für den Dienstleistungsempfänger zu verwenden, der diese dann verkauft, wobei dieser Verkauf eine steuerpflichtige Warenlieferung darstellt, zu deren Ausführung der Dienstleistungserbringer logistisch beiträgt und die im fraglichen Mitgliedstaat belegen ist, davon auszugehen ist, dass der außerhalb der Europäischen Union ansässige Steuerpflichtige in diesem Mitgliedstaat eine feste Niederlassung hat?
2. Sind Art. 44 der Richtlinie 2006/112/EG und Art. 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/[2001] des Rates vom 15. März 2011 zur Durchführung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem dahin auszulegen, dass ein Steuerpflichtiger eine feste Niederlassung haben kann, wenn die erforderliche personelle und technische Ausstattung die seines Dienstleisters ist, der zwar rechtlich unabhängig ist, aber zum selben Konzern gehört und der sich vertraglich verpflichtet, sie ausschließlich zugunsten des genannten Steuerpflichtigen einzusetzen?
3. Sind Art. 44 der Richtlinie 2006/112/EG und Art. 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/[2001] des Rates vom 15. März 2011 zur Durchführung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem dahin auszulegen, dass ein Steuerpflichtiger eine feste Niederlassung im Mitgliedstaat seines Dienstleistungserbringers hat, wenn dieser für ihn in Erfüllung eines Ausschließlichkeitsvertrags eine Reihe von Neben- oder Zusatzleistungen zur Fertigung im engen Sinne erbringt und damit zur Erfüllung von Verkaufsverträgen beiträgt, die dieser Steuerpflichtige an seinem Sitz außerhalb der Europäischen Union schließt, die aber zu steuerpflichtigen Warenlieferungen führen, die nach Mehrwertsteuerrecht im Gebiet dieses Mitgliedstaats belegen sind?

(¹) Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Abl. 2006, L 347, S. 1).

(²) Durchführungsverordnung Nr. 282/2001 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsverordnungen zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Abl. 2011, L 77, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden (Niederlande), eingereicht am 6. April 2022 — Strafverfahren gegen DX

(Rechtssache C-241/22)

(2022/C 276/04)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Niederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

DX

Vorlagefragen

1. Fallen Rechtsvorschriften, die sich auf die Gewährung des Zugangs staatlicher Stellen zu Verkehrs- und Standortdaten (einschließlich identifizierender Daten) im Zusammenhang mit der Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten beziehen, in den Geltungsbereich der Richtlinie 2002/58/EG (¹), wenn es um die Gewährung des Zugangs zu Daten geht, die nicht auf der Grundlage von Rechtsvorschriften im Sinne von Art. 15 Abs. 1 dieser Richtlinie, sondern vom Anbieter auf einer anderen Grundlage aufbewahrt werden?
2. a) Sind die Begriffe „schwere Straftaten“ und „schwere Kriminalität“, die in den in der Vorlageentscheidung genannten Urteilen (²) des Gerichtshofs verwendet werden, autonome Begriffe des Unionsrechts oder ist es Sache der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, diese auch selbst näher zu definieren?